

Verein FREUNDE DER HEILKRÄUTER
Paracelsushaus, 3822 Karlstein

STATUTEN

Neufassung 2007

gemäß Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr.66 in der Fassung BGBl. I Nr.10

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Freunde der Heilkräuter“
- (2) Der Sitz des Vereines ist in Karlstein a.d.Thaya
Zustelladresse: Verein Freunde der Heilkräuter
Hauptstraße 17
3822 Karlstein an der Thaya
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereines ist international.

§ 2: Vereinszweck:

(1) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Ein allfälliger Gewinn wird karitativen Zwecken zugeführt, worüber der Vorstand entscheidet und der ordentlichen Generalversammlung darüber berichtet.

(2) Vereinsgrundsätze

beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 26.11.2006):

- Wir eröffnen den Menschen den Zugang zu den Heilpflanzen und deren sinnvolle Nutzung für Körper und Seele.
- Wir achten das Leben in all seinen Erscheinungsformen im großen Wunderwerk der Schöpfung.
- Wir wahren und verbreiten damit die zeitlose Botschaft des Kräuterpfarrers Hermann-Josef Weidinger.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Die Umsetzung der Grundsätze erfolgt:

Durch die vierteljährliche Vereinszeitschrift „Ringelblume“ für alle Mitglieder.

Durch die Verbreitung der Bücher von Hermann-Josef Weidinger und durch einschlägige Publikationen in den Medien.

Durch einen wirtschaftlich geführten Betrieb mit hauptberuflich beschäftigten Mitarbeitern, in welchem einschlägige Produkte (Kräutertees, Kräuterauszüge, Naturkosmetika, vegetarische Vollwertkost u.dgl.) angeboten werden – in Verkauf und Versand.

Durch Information und Beratung, durch einen Heilkräuter-Schaugarten, durch Seminare, Kräuterwanderungen, Vorträge, Ausstellungen und Veranstaltungen.

25. Sep. 2017

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht:

Durch die Mitgliedsbeiträge.

Durch einen wirtschaftlich geführten Betrieb.

§ 4: Mitglieder

(1) Mitglieder sind physische Personen im In- und Ausland.

(2) Aufgrund besonderer Verdienste kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch erklärten Austritt, durch die Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, durch Tod.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederzeitschrift „Ringelblume“ zu beziehen (in Form der Zusendung), sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Dienste des Vereines bevorzugt zu beanspruchen.

Die Mitglieder haben bei der Generalversammlung das aktive und passive Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet (spätestens 3 Monate nach Jahresbeginn bzw. Beitritt). Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung beschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

25. Sep. 2017

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der (eines) Rechnungsprüfer(s) oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung durch den Vorstand stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in der Regel über die Mitgliederzeitschrift.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist unzulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zur Statutenänderung und zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Kenntnisnahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

25. Sep. 2017

- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Beschluss über die Änderung der Statuten und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in und deren Stellvertretern/innen sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern (Anzahl nicht begrenzt).

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind jeweils wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich zur Vorstandssitzung einberufen. Im Notfall (Verhinderung von Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in) darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr(e) Stellvertreter, und bei dessen/deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder durch Rücktritt.

25. Sep. 2017

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- (4) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines und gegebenenfalls die Bestellung eines Geschäftsführers.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen hin. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Absatz (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, unter eigener Verantwortung auch Anordnungen zu treffen, die in den Wirkungsbereich anderer Vereinsorgane fallen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

25. Sep. 2017

- (5) Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Zur Unterstützung des Obmannes kann vom Vorstand ein/eine Geschäftsführer/in bestellt werden.
- (6) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle von Obmann/Obfrau, Schriftführer/in oder Kassier/in ihre jeweiligen Stellvertreter.
Bei Verhinderung des Obmannes vertritt ihn sein Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Für die Funktionsdauer des Vorstandes werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern ~~obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die~~ Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen von § 11, Abs. (8) bis (10) sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Jeder Streitteil macht innerhalb von zwei Wochen (ab der Aufforderung) dem Vorstand je einen Schiedsrichter namhaft. Das dritte Mitglied des Schiedsgerichtes wird vom Vorstand nominiert, dieses führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, und zwar mit der qualifizierten Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereines einem anerkannten gemeinnützigen Zweck zugeführt werden – und zwar, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.